

Tarif der Jungfrau Ski Region (AGB JSR 2023/24)

DEUTSCHE VERSION: jungfrau.ch/agb | ENGLISH VERSION: jungfrau.ch/gtc | FRENCH VERSION: jungfrau.ch/cvg

Allgemeines

- Mit dem Kauf eines Skipasses anerkennt der Kunde die nachstehenden Nutzungsbedingungen und nimmt Kenntnis vom nachfolgenden Leistungsbescrieb.
- Skipässe sind persönlich und nicht übertragbar. Punktekarten können von mehreren Personen verwendet werden. Sie laufen drei Jahre nach Verkaufsdatum ab und dürfen nur während der Wintersaison benutzt werden.
- Skipässe berechtigen zur uneingeschränkten Nutzung der Transportunternehmen sowie der Schneesportabfahrten der Skiregion. Wiederkehrende/besondere Anlässe, namentlich das Lauberhornrennen, bleiben vorbehalten. Mit inbegriffen im Angebot ist das Skibusnetz Grindelwald, sowie die Ortsbuslinien Lauterbrunnen, Wander- und Schiltelpässe (ab 2 Tagen) ermöglichen die kostenlose Fahrt von Grindelwald zur Bussalp.
- Skipässe sind für Extra- und Abendfahrten nicht gültig.
- Bei Skipässen, deren Gültigkeit sich über mehrere Tage erstreckt, beginnt die Nutzungszeit um 00 Uhr des ersten Tages und endet um 24 Uhr des letzten Tages.
- Der Saison-Skipass inkl. Berechtigung für Schul- und Berufsfahrten ist ab 1. Dezember bis 30. April gültig. Zusätzlich ist der Saison-Skipass im November an den Wochenenden mit Skibetrieb gültig, unter der Bedingung, dass in einem Skigebiet die Skianlagen sowie Pisten in Betrieb resp. geöffnet sind. Im November an Wochentagen ohne Skibetrieb berechtigt der Saison-Skipass zum Bezug von halben gewöhnlichen Einzelbilletten gem. Tarif 600 für folgende Strecken der Jungfrau Region:

- Interlaken Ost – Grindelwald
- Interlaken Ost – Lauterbrunnen
- Grindelwald – Kleine Scheidegg – Lauterbrunnen
- Grindelwald Terminal – Eigergletscher
- Kleine Scheidegg – Eigergletscher
- Eigergletscher – Jungfraujoch – Top of Europe
- Lauterbrunnen – Mürren via Grütschalp
- Stechelberg – Mürren – Schilthorn

Während der darauffolgenden Sommersaison vom 1. Mai bis 31. Oktober dient der Saison-Skipass als persönliches Halbtaxabonnement auf folgenden Strecken der Jungfrau Region:

- Interlaken Ost – Grindelwald
- Interlaken Ost – Lauterbrunnen
- Grindelwald – Kleine Scheidegg – Lauterbrunnen
- Grindelwald Terminal – Eigergletscher
- Kleine Scheidegg – Eigergletscher
- Eigergletscher – Jungfraujoch – Top of Europe
- Grindelwald – First
- Grindelwald – Männlichen
- Wengen – Männlichen
- Lauterbrunnen – Mürren via Grütschalp
- Stechelberg – Mürren – Schilthorn
- Mürren – Allmendhubel
- Wilderswil – Schynige Platte
- Interlaken – Harder Kulm

Bei der Verwendung von halben gewöhnlichen Einzelbilletten gem. Tarif 600 für diese Strecken ist bei der Billettkontrolle der persönliche Saison-Skipass der vorangehenden Wintersaison als Ausweis dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuweisen.

- Die Skipässe beinhalten besondere Dienstleistungen für den Schneesportler auf den ausdrücklich als geöffnet erklärt und entsprechend gekennzeichneten Pisten und Beschäftigungsanlagen (Sesselbahnen, Skilifte etc.). Die Öffnungszeiten der Pisten und Bahnen werden nach Schneelage und Witterung von den Betreiberfirmen für den Skipassinhaber verbindlich festgelegt. Werden Skipässe ausserhalb der Betriebszeiten der Anlagen genutzt, so beschränkt sich ihre Gültigkeit auf den Personentransport auf den fahrplanmässig verkehrenden Verkehrsmitteln. Die Benutzung geschlossener Schneesportabfahrten ist untersagt; Missachtung ist grobfahrlässig, denn auf solchen Anlagen besteht keine Gewähr für Markierung, Sicherung und Rettung sowie erhöhte Unfall- und sogar Lebensgefahr.
- Skipässe berechtigen ausschliesslich zur Fahrt in der 2. Klasse. Wird ein Platz in der 1. Klasse in Anspruch genommen, muss die hälftige Preisdifferenz als Klassenwechselgebühr beglichen werden.
- Skipässe sind bei Transportunternehmungen ohne elektronische Leservorrichtung unaufgefordert vorzuweisen. Im Falle eines Online-Kaufs legitimiert sich der Gast anhand einer ausgedruckten Kaufbestätigung. Zusammen mit der Kaufbestätigung ist immer auch ein Identitätsausweis mitzuführen.
- Bei Saison-Skipässen wird ein Foto zur Erstellung benötigt. Die elektronisch aufgenommenen Personaldaten werden in einer Datenbank gespeichert. Bei der Passierung von Leservorrichtungen erscheint das Foto des Inhabers auf einem internen Computer.

Sicherheit auf der Piste

- Die FIS-Verhaltensregeln und SKUS-Richtlinien sind zu beachten.
- Anweisungen der Pisten- und Rettungsdienste ist Folge zu leisten.
- Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten sowie nach erfolgter Schlusskontrolle sind Pisten und Abfahrten geschlossen und damit gesperrt.
- Bei rücksichtslosem Verhalten (insbesondere Nichtbeachten der FIS- und SKUS-Regeln, Missachten von Signalen, Weisungen und Absperrungen, bei Befahren von Wald- und Wildschutzzonen sowie lawinengefährdeten Hängen) kann der Fahrausweis entzogen werden.
- Verunfallt der Kunde in einem der Skigebiete und muss deshalb der Rettungsdienst der Bergbahngesellschaften aufgeben werden, wird dem Kunden bei einer ordentlichen Rettung auf der Skipiste ein Betrag von maximal CHF 260.– zuzüglich Materialkosten in Rechnung gestellt. Kosten Dritter (Helikoptertransporte, Arzt, Alpine Rettung usw.) sind direkt durch den Kunden zu bezahlen. Allfällige Rückerstattungsansprüche gegenüber einer Unfallversicherung ist Sache des Kunden. Beim Kauf des Skipasses kann eine Versicherung zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach erstmaliger Benützung des Skipasses ausgeschlossen.

Umtausch/Rückerstattung

16. Ein Umtausch oder eine Rückerstattung des Skipasses ist grundsätzlich nicht möglich. Bei Unfall und Krankheit besteht kein Anspruch auf Rückerstattungen.

Beim Kauf des Skipasses kann eine Versicherung zur Deckung dieses Risikos abgeschlossen werden.¹ Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach erstmaliger Benützung des Skipasses ausgeschlossen.

- Es entsteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung bei Betriebsunterbrüchen oder freiwilligen Schliessungen oder Teilschliessungen. Dies gilt insbesondere bei Schliessung der Skigebiete oder Teilen von Skigebieten aus Witterungsgründen, Schneemangel, Lawinengefahr, vorzeitiger Ausaperung der Skipisten, mangelnder Stromlage, etc. Besondere Veranstaltungen können die Absperrung gewisser Teile der Skiarena und die Errichtung eines Zuschauersektors mit sich ziehen. Der Skipass gewährt keinen Zugang zu solchen Veranstaltungen.

Die kommunizierten Betriebszeiten der Wintersportanlagen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Ihre Einhaltung erfordert entsprechende Schnee- und Pistenverhältnisse.

- Ändern sich die behördlichen Vorschriften für Bergbahnen und/oder Wintersportgebiete in Bezug auf die Corona-Schutzmassnahmen (Bsp. Einführung, Änderung Zertifikatspflicht 3G oder 2G etc.) berechtigt die entsprechende Umsetzung durch die Jungfrauabahn nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Skipässen und eine Rückerstattung wird ausgeschlossen.
- Verlorene Skipässe werden generell nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für Fahrausweise mit einer Geltungsdauer von zwei Tagen oder weniger. Bei Skipässen mit längerer Laufzeit wird ein neues Exemplar erstellt. Dazu ist der Kaufbeleg erforderlich. Es obliegt dem Käufer zu beweisen, dass er Inhaber des Ausweises war. Die Umstände des Verlustes und die erfolgten Bemühungen zur Wiedererlangung des Ausweises werden gewürdigt. Bei Saison-Skipässen fällt zudem eine Gebühr von CHF 5.– an.
- Im Falle einer behördlich angeordneten Schliessung oder freiwilliger Schliessung oder Teilschliessung aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einem sonstigen Ereignis, unter anderem infolge Strommangellage, erhält der im Zeitpunkt der Anknüpfung ausgewiesene Besitzer eines Saisonabos der Jungfrau Ski Region eine Rückerstattung „pro rata temporis“, d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Als Saisondauer gilt in diesem Fall der Zeitraum 1. Dezember 2023 – 1. April 2024. Bei einem Kauf während oder nach einem Lockdown respektive angeordneter behördlicher Schliessung oder Teilschliessung des Skigebiets, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits angekündigten bzw. vergangenen Schliessung sondern lediglich bei zukünftigen Schliessungen. Die Rückerstattung wird nur dann gewährt, wenn die Skigebiete im gesamten Gültigkeitsbereich für eine Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Tagen schliessen müssen. Schliessungen von 7 aufeinanderfolgenden Tagen und weniger berechtigen nicht zu

¹ Die Versicherung wird durch den Abonnements-Besitzer mit dem Skipassversicherer Solid AB, Route de la Fondrie 2, 1705 Freiburg (www.skicare.ch) abgeschlossen. Beim Abschluss einer Versicherung gelten die Bestimmungen von Solid AB. JSR ist Wiederverkäufer. Nachträgliche Versicherungsabschlüsse oder Rücktritte sind über JSR nicht möglich. Forderungen gegenüber Solid AB sind durch den Abonnements-Besitzer direkt mit Solid AB zu koordinieren und können nicht über JSR abgewickelt werden.

einer Rückerstattung. Die Anzahl angeordneter Schliessungen ist in Zusammenhang mit einer Rückerstattung unerheblich. Bleiben Anlagen in Betrieb, entsteht kein Recht auf Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich in bar. Der Kunde ist für die Geltendmachung der Rückerstattung selbst verantwortlich, die Jungfrau Ski Region oder deren Partner sind nicht verpflichtet, die Kunden aktiv darauf aufmerksam zu machen. Die Rückerstattung kann bis zum 30. April 2024 geltend gemacht werden, danach verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Kontrolle/Missbrauch/Fälschung

21. Der Skipass darf allein von der berechtigten Person verwendet werden.
22. Wer bei einer Kontrolle keinen gültigen Skipass vorweist, hat eine Tageskarte zum Normaltarif zu bezahlen und wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gem. Tarif 600.5 behandelt. War der Gast zum massgebenden Zeitpunkt in Besitz eines gültigen Ausweises, kann unter dessen Vorlage innert sieben Tagen die Rückerstattung des Betrags der Tageskarte verlangt werden. Eine Bearbeitungsgebühr fällt an.
23. Handlungen eines Gastes in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern und/oder die Transportunternehmungen am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen, gilt als Missbrauch.
24. Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Skipass oder ein Beleg unbefugt erstellt, geändert, vervielfältigt, ergänzt oder sonst manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
25. Missbräuchlich verwendete, gefälschte bzw. gesperrte Skipässe werden eingezogen. Ein ordentlicher Tagesskipass muss gelöst werden. Im Falle eines Missbrauchs wird überdies ein Zuschlag von CHF 200.– erhoben. Bei Fälschung beträgt dieser Zuschlag CHF 400.–. Der Personentarif 600.5 findet bei Zugfahrten Anwendung.
26. Wer die bereits erwähnten Beträge nicht sofort bezahlt, muss eine Sicherheit leisten. Andernfalls kann der Gast des Skigebiets verwiesen werden. Bei Bestellung einer Sicherheit hat die Zahlung innert drei Tagen zu erfolgen. Ansonsten wird der Fall der Geschäftsstelle weitergeleitet und weitere Gebühren können erhoben werden.
27. Der unvollendete Versuch einer missbräuchlichen Benützung hat dieselben Folgen.
28. Zivil- und Strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

Datenschutz und Kundendaten

29. Die Beteiligten Unternehmen verpflichteten sich, die jeweils anwendbare Datenschutzgesetzgebung bei der Handhabung und Bearbeitung sämtlicher Kundendaten sowie der Kunden-Nutzungsdaten zu beachten. Kundendaten werden lediglich zur Aufrechterhaltung und Verbesserung von Kundenbeziehungen, Qualitäts- und Dienstleistungsmaßnahmen, zur Maximierung der Betriebssicherheit oder im Interesse von

Verkaufsförderung, Produktdesign, Verbrechenverhütung, wirtschaftlichen Eckdaten und Statistiken sowie der Rechnungsstellung verwendet. Der Kunde anerkennt hiermit und stimmt zu, dass die beteiligten Unternehmen im Abonnement JSR in Fällen einer gemeinsamen Bereitstellung von Leistungen in Zusammenarbeit mit Dritten berechtigt ist, den betreffenden Dritten in dem Umfang Kundendaten zugänglich zu machen, als dies im Interesse der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Im Übrigen ist die Weitergabe von Kundendaten an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden gestattet. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die beteiligten Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, Personendaten an Dritte weiter zu geben. Bei Fragen oder Anregungen zum Datenschutz können Sie sich an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden. Entweder per Post an: Jungfrau Ski Region, Datenschutz, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken oder per E-Mail an: datenschutz@jungfrau.ch.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

30. Unter der Marke Jungfrau Ski Region bilden mehrere Anbieter, darunter namentlich die Firstbahn AG, Gondelbahn Grindelwald – Männlichen AG, Luftseilbahn Wengen – Männlichen AG, Wengernalpbahn AG, die Schilthornbahn AG, Bergbahn Lauterbrunnen – Mürren AG, Berner Oberland-Bahnen AG, Jungfrauabahn AG, Grindelwald Sports AG, Skilift Bumps AG, Genossenschaft Skischule Wengen, einen Abonnementsverbund. Sämtliche Unternehmen sind für den Betrieb der Anlagen und Pisten eigenständig verantwortlich. Der Transportvertrag ist direkt mit dem Kunden und der jeweiligen Betreiberin der Anlage abgeschlossen. Diese ist für die gehörige Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig. Ebenso besorgt sie den notwendigen technischen Unterhalt der Anlagen und die Verkehrssicherungspflicht (Pisten- und Lawinendienst). Entsprechend werden Haftungsfragen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Skunfällen, von der jeweiligen Unternehmung, in deren Hoheitsgebiet oder auf deren Anlage der Vorfall passiert ist, behandelt.
31. **Anwendbar auf die Vertragsverhältnisse zwischen der Jungfrau Ski Region und ihren Kunden, einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, ist ausschliesslich Schweizer Recht.**
32. **Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist der Sitz der jeweiligen Verkaufsstelle massgebend. Für Skipasskäufe über das Internet gilt der Sitz der Jungfrauabahn Management AG in Interlaken, Schweiz als Verkaufsstelle**
33. Die Anwendung des «Wiener Kaufrechts» (CISG) wird ausdrücklich wegbedungen.

Version Oktober 2023

Winterskipass-Versicherung

Der Winterskipass der Jungfrau Ski Region wird im Falle von Krankheit und Unfall nicht rückerstattet. Das Abschliessen einer Versicherung beim Kauf des Skipasses wird daher empfohlen. Versicherungskosten: CHF 63.– / Saison
Bei Unfall oder Krankheit werden Ihnen somit folgende Leistungen anteilmässig zurückerstattet: Rückerstattung des Skipasses, Rückerstattung der Skilektionen und Rückerstattung der Skimiete. Die Möglichkeit eines nachträglichen Versicherungsabschlusses wird nach erstmaliger Benützung des Passes ausgeschlossen.
Weitere Infos: www.skicare.ch

First Flieger und First Glider

Nutzen Sie die Gelegenheit und geniessen Sie einen Flug mit dem First Flieger oder First Glider. Gesichert am Seil schweben Sie mit bis zu 83 Stundenkilometer zu Tal und geniessen dabei die herrliche Winterstimmung auf Grindelwald-First. Beide Angebote können mit einem Saison-Skipass oder Skipass ab 1 Tag kostenlos benutzt werden.

Betriebsdaten Wintersaison 2023/24

Bei entsprechenden Schnee- und Pistenverhältnissen sind die Wintersportanlagen während der Saison 2023/2024 wie folgt geöffnet:

	Saisonstart	Saisonabschluss
Kleine Scheidegg	11. November 2023	28. April 2024
Mürren – Schilthorn	9. Dezember 2023	14. April 2024
Männlichen	9. Dezember 2023	7. April 2024
Grindelwald-First	16. Dezember 2023	1. April 2024

Bei guten Schneeverhältnissen sind gewisse Anlagen bereits an den Wochenenden im November 2023 in Betrieb (nur Samstag/Sonntag). Entsprechende Informationen sind unter jungfrau.ch/wintersportinfo zu finden.

Rückerstattung

Im Falle einer behördlich angeordneten Schliessung oder freiwilliger Schliessung oder Teilschliessung aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einem sonstigen Ereignis, unter anderem infolge Strommangellage, erhält der im Zeitpunkt der Ankündigung ausgewiesene Besitzer eines Saisonabo der Jungfrau Ski Region eine Rückerstattung «pro rata temporis», d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Als Saisondauer gilt in diesem Fall der Zeitraum 1. Dezember 2023 – 1. April 2024. Bei einem Kauf während oder nach einem Lockdown, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits angekündigten bzw. vergangenen Schliessung sondern lediglich bei zukünftigen Schliessungen. Die Rückerstattung wird nur dann gewährt, wenn die Skigebiete im gesamten Gültigkeitsbereich für eine Dauer von 8 aufeinanderfolgenden Tagen schliessen müssen. Schliessungen von 7 aufeinanderfolgenden Tagen und weniger berechtigen nicht zu einer Rückerstattung. Die Anzahl angeordneter Schliessungen ist in Zusammenhang mit einer Rückerstattung unerheblich. Bleiben Anlagen in Betrieb, entsteht kein Recht auf Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt grundsätzlich in bar. Der Kunde ist für die Geltendmachung der Rückerstattung selbst verantwortlich, die Jungfrau Ski Region oder deren Partner sind nicht verpflichtet, die Kunden aktiv darauf aufmerksam zu machen. Die Rückerstattung kann bis zum 30. April 2024 geltend gemacht werden, danach verfällt der Anspruch auf Rückerstattung. Ändern sich die behördlichen Vorschriften für Bergbahnen und/oder Wintersportgebiete in Bezug auf die Corona-Schutzmassnahmen (Bsp. Einführung, Änderung Zertifikatspflicht 3G oder 2G etc.) berechtigt die entsprechende Umsetzung durch die Jungfrauabahn nicht zu einem Rücktritt vom Vertrag. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Skipässen und eine Rückerstattung wird ausgeschlossen.
Strommangellage: Im Falle einer behördlich angeordneten oder aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen freiwilliger Schliessung aller Skigebiete im gesamten Geltungsbereich aufgrund von Stromrationierung während mehr als 8 aufeinanderfolgenden Betriebstagen, erhält der im Zeitpunkt der Ankündigung ausgewiesene Besitzer eines Saisonabonnements eine Rückerstattung «pro rata temporis», d.h. es werden die nicht nutzbaren Tage im Verhältnis zur Saisondauer erstattet. Bleiben Anlagen in Betrieb, werden lediglich die Öffnungszeiten verkürzt, die Geschwindigkeit reduziert oder andere weniger einschneidende Massnahmen zur Strom einsparung angeordnet oder freiwillig ergriffen, entsteht kein Recht auf Rückerstattung.